



---

## Dokumentation

---

### **Schutz der Funga neben Fauna und Flora**

Naturschutzrechtliche Regelungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene

---

## Schutz der Funga neben Fauna und Flora

Naturschutzrechtliche Regelungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene

Aktenzeichen:

WD 8 - 3000 - 019/22

Abschluss der Arbeit:

31. Mai 2022

Fachbereich:

WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Funga-Schutz auf nationaler Ebene</b>	<b>5</b>
2.1.	Bund	5
2.2.	Länder	7
2.3.	Reformbestrebungen	7
<b>3.</b>	<b>Funga-Schutz auf europäischer Ebene</b>	<b>7</b>
3.1.	Europäische Union	7
3.2.	Europarat	8
3.3.	EU-Mitgliedstaaten	9
<b>4.</b>	<b>Funga-Schutz auf internationaler Ebene</b>	<b>11</b>
4.1.	Internationale Abkommen	11
4.2.	Chile	12
<b>5.</b>	<b>Initiativen zum Funga-Schutz</b>	<b>12</b>

## 1. Einleitung

Pilze sind Organismen, deren Lebensweise sich wesentlich von der Lebensweise tierischer und pflanzlicher Organismen unterscheidet. So können Pilze etwa im Gegensatz zu Pflanzen keine Energie aus Sonnenlicht gewinnen, sondern sind wie Tiere auf organische Nährstoffe angewiesen. Sie nehmen die Nahrung durch die Zellwand auf und sind unbeweglich. Anders als Tiere und Pflanzen bilden Pilze kein Gewebe, sondern ein Geflecht aus Zellfäden, das in seiner Gesamtheit als „Myzel“ bezeichnet wird. Wie Pflanzen, aber im Gegensatz zu Tieren, haben Pilze eine feste Zellwand. Pilze vermehren sich über Sporen, die der Verbreitung, Fortpflanzung und Überdauerung dienen.<sup>1</sup>

In den Ökosystemen nehmen Pilze vielfältige und wichtige Funktionen wahr. Als Bioindikatoren geben z.B. Großpilze Auskunft über den Zustand der Wälder. Einige Pilzarten beteiligen sich an einer Symbiose mit Pflanzen. Saprobiotisch lebende Pilzarten besiedeln tote organische Materie und sorgen so für einen geschlossenen Stoffkreislauf. Pilzarten, die auf Pflanzen parasitieren, können hingegen Schäden etwa in der Landwirtschaft verursachen.<sup>2</sup> Pilzen kommt eine enorme wirtschaftliche und ökologische Bedeutung zu, sowohl als Pathogene als auch als Nützlinge.<sup>3</sup>

Im Artenschutzreport des Bundeamtes für Naturschutz (BfN) wird die Zahl der hierzulande lebenden Pilzarten auf ca. 14.000 geschätzt, was die Pilze in Deutschland als zweit-artenreichste Organismengruppe hinter den Tieren und vor den Pflanzen rangieren lässt.<sup>4</sup>

Die traditionelle Systematik ordnete Pilze dem Pflanzenreich zu („Pilzflora“). In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Taxonomie der Pilze jedoch grundlegend verändert. Heute nehmen Pilze eine Sonderstellung unter den Organismen ein und sind neben Pflanzen und Tieren als eigenes Reich (**Organismenreich der Funga**, wissenschaftlich auch Mycota) anerkannt.<sup>5</sup>

---

1 Deutsche Gesellschaft für Mykologie e.V., Was ist ein Pilz, <https://www.dgfm-ev.de/infothek/was-ist-ein-pilz>.

2 Deutsche Gesellschaft für Mykologie e.V., Lebensweisen der Pilze, <https://www.dgfm-ev.de/infothek/lebensweisen-der-pilze>.

3 NABU, Verborgen, aber dennoch allgegenwärtig - Wissenswertes rund um Pilze, Flechten und Moose, <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/sonstige-arten/pilze-flechten-moose/>.

4 BfN (2015), Artenschutz-Report 2015 - Tiere und Pflanzen in Deutschland, [https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/Artenschutzreport\\_Download.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/Artenschutzreport_Download.pdf), S. 13.

5 NABU, Verborgen, aber dennoch allgegenwärtig - Wissenswertes rund um Pilze, Flechten und Moose, <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/sonstige-arten/pilze-flechten-moose/>. NABU, Die Recycling-Spezialisten unserer Wälder - Pilze sind allgegenwärtige Nährstofflieferanten, <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/sonstige-arten/pilze-flechten-moose/artenportraets/14131.html>. Rabitsch/Nehrung (Hrsg.), Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde terrestrische Moose, Flechten und Pilze, BfN-Skripten 603/2021, <https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-07/Skript603.pdf>, S. 42. BZfE (2020), Speisepilze, <https://www.bzfe.de/lebensmittel/lebensmittelkunde/speisepilze/>.

Die naturwissenschaftliche Erkenntnis, wonach Pilze keine Pflanzen, sondern eine eigenständige Lebensform sind, dürfte spätestens ab dem Jahre 2000 zunehmend Eingang in Schulbücher, populärwissenschaftliche Veröffentlichungen, Standardnachschatzgewerke und andere allgemein zugängliche Informationsquellen gefunden haben (vgl. hierzu OLG Koblenz, Urteil vom 15.3.2006, 1 Ss 341/05, zitiert nach juris - Rn. 12).

Die vorliegende Dokumentation beleuchtet naturschutzrechtliche Regelungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene hinsichtlich ihres Schutzes der Funga neben Fauna und Flora. Anschließend wird ein Überblick über wissenschaftliche, zivilgesellschaftliche und politische Initiativen gegeben, die sich für die Aufnahme des Funga-Schutzes in naturschutzrechtliche Regelungen einsetzen.

## 2. Funga-Schutz auf nationaler Ebene

### 2.1. Bund

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG)<sup>6</sup> regelt in seinen Begriffsbestimmungen: „als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Flechten und Pilze“ (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG). In Ansehung der dieser Norm zugrundeliegenden Begründung im Gesetzentwurf aus dem Jahr 2009 erfolgte „lediglich im Hinblick auf die fortentwickelte taxonomische Diskussion eine Klarstellung dahingehend, dass als Pflanzen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes auch Flechten und Pilze gelten. Diese wurden bereits im geltenden Recht unter den Pflanzenbegriff subsumiert“.<sup>7</sup> Diese Klarstellung entspricht nicht der aktuellen biologischen Systematik.<sup>8</sup> Sie führt aber dazu, dass die Bestimmungen des BNatSchG für Pflanzen ausdrücklich auch für Pilze Anwendung finden. Gemäß § 39 Abs. 3 BNatSchG darf jeder wild lebende Pilze aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen. Weitere spezifische Bestimmungen für Pilze enthält das BNatSchG nicht.

Die **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV)<sup>9</sup> basiert im Wesentlichen auf den Verordnungsermächtigungen des § 54 BNatSchG.<sup>10</sup> Diese Verordnungsermächtigungen knüpfen an die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG enthaltenen Legaldefinitionen an und gestatten es, den Kreis der unmittelbar kraft Gesetzes unter besonderen und/oder strengen Schutz gestellten Arten im Verordnungswege zu erweitern. Die Anlage 1 zur BArtSchV (Schutzstatus wild lebender Tier- und Pflanzenarten) stellt die darin bezeichneten Arten unter besonderen oder unter strengen Schutz. „Fungi“ benennt die Anlage 1 zur BArtSchV taxonomisch inkorrekt unter der Organismengruppe „Flora“. Ausweislich der Erläuterungen zur Anlage 1 richtet sich die Taxonomie der in den Anlagen genannten Tier- und Pflanzenarten nach Werken, die weit überwiegend vor dem Jahrtausendwechsel erschienen sind (Ziff. 7). Geschützt werden gemäß Anlage 1 insgesamt 18 Pilzgattungen

---

6 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/BNatSchG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf).

7 BT-Drs. 16/12274, S. 53.

8 Mit diesem Hinweis auch Erbs/Kohlhaas/Stöckel/Müller-Walter, 239. EL Dezember 2021, BNatSchG § 7 Rn. 16.

9 Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.2.2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.1.2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, [https://www.gesetze-im-internet.de/bartschv\\_2005/BJNR025810005.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005/BJNR025810005.html).

10 Erbs/Kohlhaas/Stöckel/Müller, 239. EL Dezember 2021, BArtSchV § 1 Rn. 1.

in ihren wild lebenden und heimischen Populationen. Alle aufgeführten Pilze werden den besonders geschützten Arten, keine den streng geschützten Arten zugeordnet.

Pilzspezifische Regelungen enthält die BArtSchV insofern, als sie bestimmte Pilzarten von den Zugriffs-und Besitzverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ausnimmt, so weit sie in geringen Mengen für den eigenen Bedarf der Natur entnommen werden (§ 2 Abs. 1 BArtSchV). Für die in § 2 Abs. 1 S. 1 BArtSchV aufgeführten Pilzarten besteht keine Pflicht zur Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuchs bei gewerbsmäßiger Tätigkeit mit besonders geschützten Pilzarten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BArtSchV).

§ 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG enthalten Verordnungsermächtigungen für den Schutz von Arten, „für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ (sog. **Verantwortungsarten**). Das Merkmal der Verantwortlichkeit verweist auf die Bedeutung der nationalen Bestände für die Erhaltung der globalen Population. Je größer der deutsche Anteil des Weltbestandes einer Art ist, umso größer ist die Verantwortung Deutschlands für die Erhaltung der jeweili- gen Art.<sup>11</sup> Verantwortungsarten können auf der Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter besonderen Schutz gestellt werden, wenn sie in ihrem Bestand gefährdet sind. Unerheblich ist im Rahmen des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Ursache für die Gefährdung der Arten. Diese muss – anders als im Falle des § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – nicht durch menschlichen Zugriff begründet sein. Auf der Grundlage von § 54 Abs. 2 BNatSchG können Verantwortungsarten unter strengen Schutz gestellt werden. Während von der Ermächtigung des § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit der Unterschutzstellung von Arten in § 1 BArtSchV i.V.m. deren Anlage 1 Gebrauch gemacht wurde, befindet sich die Unterschutzstellung von Verantwortungsarten gegenwärtig noch in Vorbereitung.<sup>12</sup> Auf nationaler Ebene wurde dazu durch das zuständige Bundesministerium und das BfN im Bundesprogramm „Biologische Vielfalt“ ein Förderschwerpunkt „Verantwortungsarten“ geschaffen und eine Liste von Arten (Pilze, Moose, Farn- und Samenpflanzen, wirbellose Tiere, Wirbeltiere) aufgestellt, für die Projekte im Rahmen dieses Förderschwerpunkts grundsätzlich möglich sind.<sup>13</sup> Diese Liste benennt über 90 Pilzarten.<sup>14</sup>

---

11 Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 96. EL September 2021, BNatSchG § 54 Rn. 12.

12 Vgl. BeckOK UmweltR/Gläß, 61. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 54 Rn. 10; Landmann/Rohmer UmweltR/Geller-  
mann, 96. EL September 2021, BNatSchG § 54 Rn. 13.

13 BfN (2021), Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands, <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundespro-gramm/foerderschwerpunkte/verantwortungsarten.html>.

14 Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands (Stand: Dezember 2021), [https://biologischeviel-falt.bfn.de/fileadmin/NBS/documents/Bundesprogramm/Downloads/BPBV\\_Liste\\_Verantwortungsar-ten\\_12.2021\\_01.pdf](https://biologischeviel-falt.bfn.de/fileadmin/NBS/documents/Bundesprogramm/Downloads/BPBV_Liste_Verantwortungsar-ten_12.2021_01.pdf).

Eine umfassende Gefährdungsanalyse für Großpilze bietet eine vom BfN herausgegebene Veröffentlichung aus dem Jahr 2016.<sup>15</sup> Darin stellen die Autoren für über 13 % der 6.120 bewerteten Taxa<sup>16</sup> eine Bestandsgefährdung fest.<sup>17</sup>

## 2.2. Länder

In den **Naturschutzgesetzen der Bundesländer** finden Pilze ganz überwiegend überhaupt keine Erwähnung. Das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)<sup>18</sup> übernimmt die Zuordnung der Pilze zu den Pflanzen gemäß BNatSchG (vgl. 4 SächsNatSchG: „Über § 7 BNatSchG hinaus gelten für dieses Gesetz folgende Begriffsbestimmungen [...]\“). Das Naturschutzgesetz Niedersachsens (NAGBNatSchG)<sup>19</sup> verweist in seinem § 2b auf die Erstellung roter Listen für gefährdete Tier-, Pflanzen- und Pilzarten.

## 2.3. Reformbestrebungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Dokumentation waren weder eine Positionierung des BfN zum ausdrücklichen Funga-Schutz im Naturschutzrecht noch entsprechende gesetzgeberische Initiativen ersichtlich. Die Debatte scheint in Deutschland deutlich weniger intensiv geführt zu werden als auf internationaler Ebene (siehe dazu Ziff. 5).

# 3. Funga-Schutz auf europäischer Ebene

## 3.1. Europäische Union

Im Verordnungstext und den Anhängen der **EU-Artenschutzverordnung**<sup>20</sup> finden Pilze und Pilzarten keine Erwähnung.

<sup>15</sup> Matzke-Hajek/Hofbauer/Ludwig (2016), BfN (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Bd 8: Pilze (Teil 1) - Großpilze, Heft 70/8.

<sup>16</sup> Taxon (Plural Taxa) bezeichnet in der Systematik der Biologie eine Einheit, der entsprechend bestimmter Kriterien eine Gruppe von Lebewesen zugeordnet wird.

<sup>17</sup> Matzke-Hajek/Hofbauer/Ludwig (Fn. 15), S. 274.

<sup>18</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6.6.2013 (SächsGVBl. 2013 Nr. 8, S. 451), [https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift\\_gesamt/12836/41942.html](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/12836/41942.html).

<sup>19</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451), [https://www.voris.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsvorisprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BNatSchGAGNDV0P2a&doc.part=X&doc.price=0.0](https://www.voris.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsvorisprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BNatSchGAGNDV0P2a&doc.part=X&doc.price=0.0).

<sup>20</sup> Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01997R0338-20220119&from=EN>.

Die **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie)<sup>21</sup> bezeichnet „wildlebende Tier- und Pflanzenarten“ als einen ihrer Schutzgegenstände (vgl. Art. 2). Das Organismenreich der Funga findet keine Erwähnung im Richtlinientext. Ebenso wenig sind Pilzarten in den Anhängen zur FFH-Richtlinie aufgeführt, auch nicht die in der Anlage 1 zur BArtSchV gelisteten, besonders geschützten Pilzarten.

Genannt werden Pilze in Art. 3 Nr. 1 (Begriffsbestimmungen) der **Verordnung (EU) Nr. 1143/2014** über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Zentrales Element dieser Verordnung ist eine Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (sog. Unionsliste), welche im Wege von Durchführungsrechtsakten erstellt sowie mindestens alle sechs Jahre überprüft und ggf. aktualisiert wird. Die letzte Aktualisierung der Unionsliste datiert von 2019.<sup>22</sup> Gegenwärtig sind 66 invasive Arten gelistet, darunter keine Pilzarten.<sup>23</sup>

Damit enthalten wesentliche Rechtsinstrumente zum Artenschutz auf Ebene der Union weder gesonderte Bestimmungen für das Organismenreich der Funga, noch werden Pilze ausdrücklich als Teil der Flora benannt.

### 3.2. Europarat

Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (**Berner Konvention**)<sup>24</sup> ist ein 1979 verabschiedeter völkerrechtlicher Vertrag des Europarates.<sup>25</sup> Pilze finden im Vertragstext keine Erwähnung. In den Anhängen des Übereinkommens sind verschiedene Arten gelistet. Anhang 1 enthält streng geschützte Pflanzenarten (strictly protected flora species), die weder beschädigt noch entnommen werden dürfen. Anhang 2 listet streng geschützte Tierarten (strictly protected fauna species). Anhang 3 benennt geschützte Tierarten (protected fauna species). Pilzarten finden sich im Anhang 1 nicht.

---

21 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01992L0043-20130701&from=EN>.

22 Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R1143-20191214&from=EN>.

23 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 der Kommission vom 25.7.2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1262&from=EN>. Vollständige Liste verfügbar unter: <https://neobiota.bfn.de/unionsliste/art-4-die-unionsliste.html>.

24 Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19.9.1979, <https://rm.coe.int/1680078b1b>.

25 BMUV (2020), Berner Konvention, <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/artenschutz/internationaler-artenschutz/berner-konvention>.

Ein **Ständiger Ausschuss** (Standing Committee) aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsstaaten wacht darüber, dass die Bestimmungen des Übereinkommens den sich ändernden Bedürfnissen wildlebender Arten angepasst werden. Zu diesem Zweck gibt der Ständige Ausschuss den Vertragsstaaten Empfehlungen und ändert die Anlagen des Übereinkommens.<sup>26</sup> Im Jahr 2007 gab der Ständige Ausschuss eine **Leitlinie für die Erhaltung von Pilzen in Europa**<sup>27</sup> heraus. Die Leitlinie merkt an, dass Pilze im Vergleich zu Pflanzen und Tieren wenig bekannt und geschätzt seien. Enorme Wissensfortschritte über die Taxonomie, Verbreitung, Ökologie und den Erhaltungszustand der europäischen Makropilze würden es jedoch ermöglichen, diese bedeutende Komponente der biologischen Vielfalt zu berücksichtigen und in die Erhaltungsmaßnahmen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene einzubeziehen.<sup>28</sup> Darüber hinaus verabschiedete der Ständige Ausschuss eine **Charta über die Sammlung von Pilzen und die biologische Vielfalt**.<sup>29</sup>

Eine 1990 gegründete **Expertengruppe der Berner Konvention für die Erhaltung der Pflanzen** erarbeitet Leitlinien, Aktionspläne und Empfehlungen, auf die sich die Entscheidungen des Ständigen Ausschusses stützen. Die Expertengruppe befasst sich auch mit Pilzen.<sup>30</sup> Initiativen zur Aufnahme gefährdeter Pilzarten in den Anhang 1 der Berner Konvention fanden bisher keine Umsetzung.<sup>31</sup>

### 3.3. EU-Mitgliedstaaten

Die Natur- und Artenschutzgesetze der EU-Mitgliedsstaaten räumen dem Organismenreich der Funga weit überwiegend keinen ausdrücklichen Schutz neben Fauna und Flora ein.

26 Europarat, Details zum Vertrag-Nr.104, <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=104>.

27 Standing Committee, 27th meeting 2007, Guidance for the Conservation of Mushrooms in Europe, <https://rm.coe.int/168074696c>.

28 Ebenda, S. 3.

29 Standing Committee, 33rd meeting 2013, European Charter on Fungi-gathering and Biodiversity, <https://rm.coe.int/1680746764>.

30 Europarat, Group of Experts on the Conservation of Plants - Mushrooms, [https://www.coe.int/en/web/bern-convention/on-the-conservation-of-plants#%2212474568%22:\[0\]](https://www.coe.int/en/web/bern-convention/on-the-conservation-of-plants#%2212474568%22:[0]).

31 Dahlberg/Croneborg (2003), 33 threatened fungi in Europe, Complementary and revised information on candidates for listing in Appendix I of the Bern Convention, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168074665f>. Zusammengestellte Informationen zu den vorgeschlagenen Pilzen: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168074686e>. Standing Committee, 23rd meeting 2003, Comments on the proposal to include 33 fungi species to the Appendix I, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680746491>.

In **Österreich** unterscheidet sich die gesetzessystematische Behandlung der Pilze maßgeblich unter den Bundesländern. Während etwa gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 des Kärntner Naturschutzgesetzes<sup>32</sup> die Bestimmungen für Pflanzen im Rahmen dieses Gesetzes auch für Pilze gelten, benennt das Naturschutzgesetz Niederösterreichs<sup>33</sup> Pilze ausdrücklich neben Pflanzen und Tieren (z.B. „Pflanzen-, Pilz- und Tierartenschutz“, § 17 NÖ NSchG). Eine umfassende Aufnahme von Pilzen, einschließlich einer Begriffsdefinition,<sup>34</sup> findet sich im Naturschutzgesetz der Steiermark.<sup>35</sup> Einen Überblick zu den Pilzschutzbestimmungen Österreichs bietet der Internetauftritt der Österreichischen mykologischen Gesellschaft.<sup>36</sup>

Das Naturschutzgesetz **Polens**<sup>37</sup> beschreibt einen gleichberechtigten gesetzlichen Schutz der Funga neben Flora und Fauna („wildlife of plants, animals and fungi“, „plants, animals and mushrooms“, „plant habitat, animal habitat or mushroom habitat“).

Auch das Naturschutzgesetz **Estlands**<sup>38</sup> benennt das Organismenreich der Funga ausdrücklich neben dem der Flora und Fauna („fauna, flora and fungi“, „animals, plants or fungi“). Der Schutz der Pilze entspricht dabei dem der Pflanzen (z.B. “The harming of plants and fungi included in protected categories I and II, including gathering or destroying thereof, is prohibited.”).

Das Artenschutzgesetz **Litauens**<sup>39</sup> benennt Pilze bereits in seinem Titel („Law on the protected species of fauna, flora and fungi“), nimmt Pilze gesondert in seine Begriffsbestimmungen auf und benennt „Fungi“ gleichberechtigt neben „Flora“ und „Fauna“.

32 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002), Fassung vom 19.5.2022, StF: LGBI Nr 79/2002 (WV), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000118>.

33 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), Fassung vom 19.5.2022, StF: LGBI. Nr. 5500-0, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000814>.

34 „Pilze: von der Pilzkunde umfasste Organismen; dazu zählen echte Pilze, Flechten und Schleimpilze“ (§ 4 Nr. 17 StNSchG 2017).

35 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017), Fassung vom 19.5.2022, StF: LGBI. Nr. 71/2017, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001381>.

36 Österreichische mykologische Gesellschaft, <https://myk.univie.ac.at/pilzschutzbestimmungen-in-oesterreich/>.

37 Act of 16 April 2004 on Nature Protection, Polish Journal of Law Dz. U. No. 92 (2004); <http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20040920880/O/D20040880.pdf>.

38 Nature Conservation Act passed 21.4.2004, RT I 2004, 38, 258, <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/ee/Rii-gikogu/act/530062021001/consolide>.

39 Law on the protected species of fauna, flora and fungi, 6.11.1997, No VIII-499, <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/TAIS.384575?fwid=32wf6ln>.

Desgleichen benennt das Naturschutzgesetz **Kroatiens**<sup>40</sup> Pilze gleichrangig neben Tieren und Pflanzen. Einzelne spezifische Bestimmungen zum Schutz von Pflanzen gelten ausdrücklich auch für Pilze.

#### 4. Funga-Schutz auf internationaler Ebene

##### 4.1. Internationale Abkommen

Das **Washingtoner Artenschutzabkommen** (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – CITES)<sup>41</sup> reguliert seit 1975 den internationalen Handel mit wilden Tier- und Pflanzenarten. Ziel des Abkommens ist es, Gefahren für die Arten durch den internationalen Handel zu vermeiden.<sup>42</sup> Pilze finden im Abkommenstext keine Erwähnung. Die Anhänge zum Washingtoner Artenschutzabkommen listen Arten auf, für die je nach Grad ihrer Gefährdung Handelsverbote oder -beschränkungen gelten. Sie werden alle drei Jahre auf der CITES-Vertragsstaatenkonferenz angepasst. Soweit ersichtlich, kommen Pilzarten nicht in den Anhängen vor. In einer Resolution im Rahmen der 12. CITES-Vertragsstaatenkonferenz verständigten sich die Vertragsstaaten darauf, dass Pilzarten von CITES erfasst seien:

„THE CONFERENCE OF THE PARTIES TO THE CONVENTION

1. AGREES that species of fungi are covered by the Convention [...].”<sup>43</sup>

Das **Übereinkommen über die biologische Vielfalt** (Convention on Biological Diversity - CBD)<sup>44</sup>, unterzeichnet im Jahr 1992, ist mit seinen derzeit mehr als 190 Vertragsparteien das umfassendste verbindliche internationale Abkommen im Bereich Naturschutz und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.<sup>45</sup> Pilze/Funga bleiben im Abkommen unerwähnt.

40 Law on Nature Protection (2013), <https://www.ecolex.org/details/legislation/law-on-nature-protection-lex-faoc143039#:~:text=This%20Law%20provides%20for%20all,of%20the%20Republic%20of%20Croatia>. Englische Übersetzung unter: <https://www.hah.hr/pdf/Nature%20Protection%20Act.pdf>.

41 Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, unterzeichnet in Washington, D.C., am 3.3.1973, <https://cites.org/sites/default/files/eng/disc/CITES-Convention-EN.pdf>.

42 NABU, Das Washingtoner Artenschutzabkommen, <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/artenschutz/internationale-artenschutzabkommen/cites/hintergrund.html#:~:text=Das%20Washingtoner%20Artenschutzabkommen%20CITES%20reguliert,den%20internationalen%20Handel%20zu%20vermeiden>.

43 Conf. 12.11 (2002), Standard nomenclature, <https://cites.org/sites/default/files/document/E-Res-12-11-R18.pdf>, S. 1.

44 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, ABl. Nr. L 309 vom 13.12.1993, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:21993A1213\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:21993A1213(01)&from=DE).

45 BMUV (2019), Das Internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt, <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/biologische-vielfalt-international/das-internationale-uebereinkommen-ueber-die-biologische-vielfalt>.

Die CBD verpflichtet die Mitgliedsstaaten in Art. 6, nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu entwickeln oder zu diesem Zweck ihre bestehenden Strategien, Pläne und Programme anzupassen. Deutschland ist dieser Verpflichtung mit der **Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt** (auch: Nationale Biodiversitätsstrategie, kurz NBS)<sup>46</sup> im Jahr 2007 nachgekommen. Die NBS benennt „Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen“ als zu schützende Organismen zum Erhalt der biologischen Vielfalt.<sup>47</sup> Aus Sicht der nationalen Berichterstattung ist das Organismenreich der Funga somit in den Schutz der CBD einbezogen.

#### 4.2. Chile

International fällt insbesondere die Gesetzgebung von Chile hinsichtlich ihrer ausdrücklichen Einbeziehung des Organismenreiches der Funga auf. Im Jahr 2013 inkludierte Chile als erstes Land der Welt den Schutz von Pilzen in sein Umweltrecht.<sup>48</sup> Das **Gesetz 19300** (Law of General Bases of the Environment)<sup>49</sup> erfuhr mit dem **Gesetz 20417**<sup>50</sup> Änderungen dahingehend, dass in Artikel 37 auf „Arten wildlebender Pflanzen, Algen, Pilze und Tiere“ Bezug genommen und in Artikel 38 der Begriff "wild lebende Pflanzen und Tiere" durch "Pflanzen, Algen, Pilze und wild lebende Tiere" ersetzt wurde.

### 5. Initiativen zum Funga-Schutz

Die im Jahr 2012 gegründete **Fungi Foundation** hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Erforschung, Entdeckung, Dokumentation, Erhaltung und Bewahrung des Pilzreiches voranzutreiben.<sup>51</sup> Die Aufnahme des Organismenreiches der Funga in die chilenische Gesetzgebung beruht wesentlich auf den Bemühungen der Gründerin der Fungi Foundation, Giuliana Furci.<sup>52</sup> Unterstützung erfährt die Initiative von verschiedenen Partnern, darunter die Harvard University und das Umweltministerium Chiles.<sup>53</sup>

---

46 BMUB, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, [https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pools/Broschueren/nationale\\_strategie.biologische.vielfalt.2015.bf.pdf](https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Pools/Broschueren/nationale_strategie.biologische.vielfalt.2015.bf.pdf).

47 Ebenda, z.B. S. 9, 29.

48 Meghji in: bbc, The Chilean mycologist celebrating fungi's "hidden kingdom", <https://www.bbc.com/travel/article/20210811-the-chilean-biologist-celebrating-fungis-hidden-kingdom>. The Fungi Foundation, Press Release, <https://ffungi.org/eng/public-policy/>.

49 <https://www.bcn.cl/leychile/navegar?idNorma=30667>.

50 <https://www.bcn.cl/leychile/navegar?idNorma=1010459&idVersion=2021-08-13>.

51 Fungi Foundation, <https://www.ffungi.org/>.

52 D'Elia in: Fungal Diversity Survey vom 25.3.2021, Giuliana Furci: Justice for Fungi Through the 3 Fs, <https://fundis.org/resources/blog/137-justice-for-fungi-through-project-fe-and-the-3-f-s>.

53 Fungi Foundation, <https://www.ffungi.org/en/symbiotic-organizations>.

---

Die **Initiative fauna flora funga** (FFF-Initiative) zielt darauf ab, das Reich der Funga in die Naturschutz- und Agrarpolitik einzubinden, es durch internationales und nationales Recht zu schützen sowie zur Förderung mykologischer Forschungen, Erhebungen und Bildungsprogramme beizutragen. Sie untersucht die rechtlichen, politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen auf globaler Ebene sowie in ausgewählten Ländern, um Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes von Pilzen zu ermitteln. Die FFF-Initiative setzt sich für den rechtlichen und politischen Schutz von Pilzen ein. Dazu gehört die Aufnahme von Bestimmungen über Pilze in verschiedene internationale Rahmenwerke.<sup>54</sup>

Die Initiative **Re:wild**, welche sich für den Schutz und die Wiederherstellung von Wildnis zur Begegnung der Klimakrise, des Rückgangs der biologischen Vielfalt und der Pandemien einsetzt,<sup>55</sup> kündigte in einer jüngeren Pressemitteilung an, in ihrer internen und öffentlichen Kommunikation eine "mykologisch integrative" Sprache („mycologically inclusive“) zu verwenden und Pilzen in Erhaltungsstrategien für seltene und gefährdete Pflanzen und Tiere einzubeziehen.<sup>56</sup>

Die **Weltnaturschutzunion IUCN** (International Union for Conservation of Nature) fordert in einem aktuellen Statement, Pilze als wesentlichen Bestandteil der Biodiversität in Gesetzgebung und Politik aufzunehmen, sowie neben „Tiere und Pflanzen“ bzw. „Fauna und Flora“ die „Pilze“ bzw. „Funga“ als eigenständiges Organismenreich ausdrücklich zu benennen.<sup>57</sup> Ziel des **Fungal Conservation Committee** (FunCC) der IUCN ist es, das Bewusstsein für die Bedeutung der Pilze und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung zu schärfen, die Koordinierung zwischen den Pilz- und den breiteren Naturschutzgemeinschaften zu verbessern und Maßnahmen zum Schutz der Pilze zu fördern.<sup>58</sup>

Die im Jahr 2010 gegründete **International Society for Fungal Conservation** (ISFC), welche nach eigenen Angaben mehr als 300 Mitglieder aus über 60 Staaten zählt, zielt darauf ab, die Erhaltung von Pilzen weltweit zu fördern.<sup>59</sup> Ihr Internetauftritt stellt die Bedeutung des Organismenreiches des Funga neben dem der Flora und Fauna heraus („It's not just animals and plants ... Fungi are Biodiversity too!“).

---

54 FFF Initiative, <https://faunaflorafunga.org/the-initiative/>.

55 Re:Wild, <https://www.rewild.org/>.

56 Re:Wild, Pressemitteilung vom 4.8.2021, Re:wild and IUCN SSC become first global organizations to call for the recognition of fungi as one of three kingdoms of life critical to protecting and restoring Earth, <https://www.re-wild.org/press/re-wild-and-iucn-ssc-become-first-global-organizations-to-call-for-the-recognition-of-fungi-as-one-of-three-kingdoms-of-life-critical-to-protecting-and-restoring-earth>.

57 IUCN (2021), IUCN SSC acceptance of Fauna Flora Funga, <https://www.iucn.org/sites/dev/files/statement-3f.pdf>. Siehe auch IUCN, Pressemitteilung vom 3.8.2021, Re:wild and IUCN SSC become first global organizations to call for the recognition of fungi as one of three kingdoms of life critical to protecting and restoring Earth, <https://www.iucn.org/news/species-survival-commission/202108/rewild-and-iucn-ssc-become-first-global-organizations-call-recognition-fungi-one-three-kingdoms-life-critical-protecting-and-restoring-earth>.

58 IUCN SSC FunCC, <https://www.iucn-fungi.org/>.

59 ISFC, <http://www.fungal-conservation.org/>.

Auf europäischer Ebene erhält die 3F-Initiative Unterstützung durch den **European Council for the Conservation of Fungi** (ECCF).<sup>60</sup> Dieses im Jahr 1985 gegründete Netzwerk von Mykologen aus ganz Europa setzt sich für die Erhaltung von Pilzen ein. Die meisten europäischen Länder sind im ECCF vertreten.<sup>61</sup>

Auch die **European Mycological Association** (EMA), eine 2003 gegründete Vereinigung, deren Wirkungsbereich alle Aspekte der europäischen Mykologie umfasst, unterstützt den Vorschlag, Pilze, Tiere und Pflanzen in den rechtlichen Rahmenbedingungen für Landwirtschaft und Naturschutz als gleichberechtigt wahrzunehmen.<sup>62</sup>

\*\*\*

---

60 Gonçalves/Haelewaters/Furci/Mueller, Include all fungi in biodiversity goals, SCIENCE (2021), Vol. 373, Issue 6553, p. 403, <https://www.science.org/doi/10.1126/science.abk1312>.

61 ECCF, <http://www.eccf.eu/>.

62 EMA, <http://www.euromould.org/>.